



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Änderung der Vorschrift zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VIII/2013/0454	03.09.2013	6

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	23.09.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	26.09.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	27.09.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Wiedereinsetzung der Nr. 2.1.7 der VRR-Weiterleitungsrichtlinie nebst der Änderung der Anlage 1 zur VRR WLR.

Begründung/Sachstandsbericht:

Die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur, sofern die Maßnahme zu einer Funktionsverbesserung für den ÖPNV führt, ist bereits seit dem 01. Januar 2008 gemäß der VV Nr. 2.1.2 zu § 12 ÖPNVG NRW Gegenstand der Förderung.

Seit in Krafttreten der WLR VRR AöR im Dezember 2008 werden derartige Maßnahmen in die Förderkataloge aufgenommen und auch entsprechend gefördert. Selbstverständlich müs-

sen sich diese Maßnahmen im Priorisierungswege mit anderen angemeldeten Maßnahmen messen.

An dieser Stelle ist beispielhaft das mit Förderkatalog 2011 beschlossene Modernisierungsprogramm für Fahrtreppen und Aufzüge im Stadtbahnbereich mit Zuwendungen in Höhe von rd. 17,0 Mio. EUR zu erwähnen. Es befindet sich noch in der Umsetzung bzw. Abwicklung.

Mit der Novellierung der Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW zum 23.04.2013 ist mit der Änderung der VV Nr. 2.1.2 zu § 12 ÖPNVG NRW kein neuer Fördertatbestand geschaffen worden. Es erfolgte vom Verordnungsgeber eine Klarstellung, was unter einer Funktionsverbesserung zu verstehen ist. Eine Grundvoraussetzung ist, dass die Maßnahme nicht mehr der Zweckbindung aus einer vorangegangenen Förderung unterliegt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2013 die Verwaltung um Prüfung gebeten, inwieweit aufgrund der Konkretisierung des Begriffs „Funktionsverbesserung“ vermehrt Förderanträge für die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur vorgelegt werden.

Darüber hinaus sollte die Verwaltung unter Berücksichtigung der ab 2013 um 23 Mio. Euro reduzierten Fördermittel ein Vorschlag für einen realistischen Fördersatz unterbreiten.

Nach dem Ergebnis der Ausarbeitung der sogenannten Daehre-Kommission (Grundlage war hier auch die Studie des VDV „Finanzierungsbedarf des ÖPNV bis 2025“ aus dem Jahre 2009) gibt es einen Nachholbedarf bei den Reinvestitionen in die Verkehrsanlagen des schienengebundenen ÖSPV in der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von rd. 2,35 Mrd. Euro. Darüber hinaus beträgt der turnusmäßige Reinvestitionsbedarf in die Verkehrsanlagen des schienengebundenen ÖSPV (bei einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 30 Jahren) rd. 550 Mio. Euro jährlich. Wie viel davon auf den VRR-Raum entfällt, kann zurzeit nicht valide angegeben werden, da nur 5 von 19 Verkehrsbetrieben aus dem VRR-Raum vom VDV untersucht wurden.

Aktuell sind durch die bisher bewilligten Förderkataloge (2008 bis 2013) die bis zum 31.12.2017 zur Verfügung stehenden Mittel um 15% (rd. 54,2 Mio. EUR) überzeichnet. Mit der Aufstellung des Förderkataloges für 2014 wird die Überzeichnung auf 25% (rd. 90,7 Mio. EUR) steigen. Eine derartige Überzeichnung ist vertretbar, da davon auszugehen ist, dass ca. 20% der gebundenen Zuwendungen nicht bis zum 31.12.2017 verausgabt werden und ca. 5% der eingeleiteten Vorhaben die Bewilligungsvoraussetzungen fehlen.

Vor diesem Hintergrund stehen für den aktuell aufzustellenden Förderkatalog 2014 voraussichtlich rd. 36,5 Mio. EUR zur Verfügung, wobei durch die Aussetzung der Nr. 2.1.7 der WLR VRR eine Aufnahme von Maßnahmen für die Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur nicht vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung der Anregungen aus dem Juli-Sitzungsblock hält die VRR AöR nach Änderung der Anlage 1 zur WLR VRR AöR eine Förderung nach Nr. 2.1.7 der WLR mit einem Fördersatz von 40%, bei einem Ansatz von maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten, für maximal vertretbar, was eine Förderquote von 20% entspricht.

Die Änderung der Nr. 2.1.7 der VRR-Weiterleitungsrichtlinie sowie der Anlage 1 sind **kursiv, fettgedruckt und unterstrichen** dargestellt.

Anlagen:

VRR-Weiterleitungsrichtlinie (WLR) – Auszug

Anlage 1 zur WLR